

# **Benutzer- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung „Spatzenhausen“ der Gemeinde Klein Vielen, zuletzt geändert durch 9.Änderungssatzung vom 02.12.2013**

## **§ 1**

### **Kommunale Kindertageseinrichtung**

- (1) Die kommunale Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentlich rechtliche und gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Klein Vielen.
- (2) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Klein Vielen.

## **§ 2**

### **Platzanspruch**

- (1) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis Eintritt in die Schule einen Anspruch auf die Förderung in der Kindertageseinrichtung. Die Bereitstellung eines Ganztagsplatzes erfolgt, wenn die Personensorgeberechtigten mindestens 30 h/Woche berufstätig sind.
- (2) Für Kinder unter drei Jahren soll eine bedarfsgerechte Förderung gewährleistet werden. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter vorrangig Rechnung zu tragen. Für Kinder im Alter von ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gewährt die Gemeinde Klein Vielen einen Ganztagsplatz in einer altersgerechten Gruppe, wenn die Personensorgeberechtigten täglich mindestens 30 h/Woche berufstätig sind .
- (3) Die Hortförderung soll ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Sie erfolgt in der Regel im Umfang von bis zu sechs Stunden oder drei Stunden von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten. Den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter ist Rechnung zu tragen. Die Bereitstellung eines Ganztagsplatzes (bis zu sechs Stunden) erfolgt, wenn die Personensorgeberechtigten mehr als 15 h/Woche berufstätig sind.

## **§ 3**

### **Aufnahme des Kindes**

- (1) Zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung stellen die Personensorgeberechtigten einen Antrag an die Gemeinde Klein Vielen als Träger der Einrichtung.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung eines Betreuungsplatzes trifft der Träger der Einrichtung in Abstimmung mit der Leiterin auf der Grundlage des § 2 dieser Satzung.
- (3) Nach Gewährung eines Platzes schließen die Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung, vertreten durch die Leiterin, eine Betreuungsvereinbarung ab (einschließlich Serviceleistungen - Gastkinder).

- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt zum 1. bzw. 15. eines Monats.
- (5) Vor der Aufnahme in der Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes bei der Leiterin der Einrichtung vorzulegen.
- (6) Bei Krankschreibung des Kindes ist vor Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (7) Die Verabreichung und Dauer von Medikamenten einschl. Nasentropfen, Hustensaft u.ä.m. erfolgt nur bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- (8) Die Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach dieser Satzung.

#### **§ 4**

#### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann durch Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten beendet werden.  
Die Abmeldung muß schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei der Leiterin der Einrichtung eingereicht werden.  
In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Leiterin der Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Betreuungsleistung zu verweigern, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von einem Monatsbeitrag der Benutzungsgebühr in Verzug sind.

#### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 6.30 bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Auf Antrag der Kindertagesstätte kann der Träger der Einrichtung Betriebsferien genehmigen.

#### **§ 6**

#### **Betreuungszeiten**

- (1) Ganztagsbetreuung im Krippen- und Kindergartenbereich bis zu 10 Stunden täglich.
- (2) Teilzeitbetreuung im Krippen- und Kindergartenbereich bis zu 6 Stunden täglich.
- (3) Halbtagsbetreuung im Krippen- und Kindergartenbereich bis zu 4 Stunden täglich.
- (4) Hortförderung bis zu 6 Stunden täglich außerhalb der Unterrichtszeiten.
- (5) Hortförderung bis zu 3 Stunden täglich außerhalb der Unterrichtszeiten.
- (6) Wird die vereinbarte Betreuungsdauer überschritten werden diese Betreuungs-

zeiten in Rechnung gestellt. Jede angebrochene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.

- (7) Änderungen der Betreuungszeiten sind bis zum 15. des Monats anzuzeigen.

## **§ 7 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind selbständig die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch das Betreuungspersonal und endet beim Verabschieden von der Betreuungsperson.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen, beauftragten Person abgeholt werden, muß in der Kindertagesstätte eine Vollmacht für diese Person vorliegen.
- (4) Während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Tageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitere Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten soll jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Tageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.
- (6) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

## **§ 8 Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtung erhebt die Gemeinde Betreuungsgebühren.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten des Kindes verpflichtet, die mit der Gemeinde Klein Vielen eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten erfolgt auf der Grundlage der Entgeltvereinbarung für das jeweilige Jahr. Die Gebühr wird entsprechend der Anlage erhoben und ist Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen so sind bei der Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu entrichten.
- (5) Die Gebühr ist am 1. eines jeden Monats für den jeweilig geltenden Monat fällig und unaufgefordert, bargeldlos (Überweisung/Einzugsermächtigung) auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes zu entrichten.
- (6) Die Gebühren für die Serviceleistungen -Gastkinder sind am dritten Kalendertag nach Platzinanspruchnahme zu überweisen.
- (7) Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht bei Abwesenheit des Kindes aus anderen Gründen.

## **§ 9 Verpflegung**

- (1) In der Kindertagesstätte wird den Kindern an den Betreuungstagen ein Mittagessen und Getränke verabreicht. Die hierfür entstandenen Verpflegungskosten sind durch die Personensorgeberechtigten an den privaten Anbieter zu entrichten.
- (2) Die Verpflegungskosten werden für jeden Anwesenheitstag fällig.
- (3) Die Verpflegungskosten fallen an, wenn die Personensorgeberechtigten ihr Kind bis 9.00 Uhr nicht in der Einrichtung abgemeldet haben.
- (4) Die Verpflegungskosten sind am 1. eines Monats für den jeweils rückwirkenden Monat fällig und unaufgefordert durch die Personensorgeberechtigten an den privaten Anbieter zu entrichten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 17.06.2002 außer Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Klein Vielen über die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Spatzenhausen“ Peckatel wurde am 10.03.2005 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburg- Strelitz als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Klein Vielen, den 07.03.2005

## **Anlage**

### **Benutzer- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Spatzenhausen“ der Gemeinde Klein Vielen**

#### **1. Verpflegungskosten (Kosten für Getränke und für Mittagessen) auf der Grundlage des gültigen Vertrages mit dem jeweiligen Essenanbieter**

#### **2. Monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte**

Ganztagsplatz im Krippenbereich bis zu 10 Stunden täglich	322,54 €
Teilzeitplatz im Krippenbereich bis zu 6 Stunden täglich	210,97 €
Halbtagsplatz in Krippenbereich bis zu 4 Stunden täglich	155,18 €

Ganztagsplatz im Kindergarten bis zu 10 Stunden täglich	157,51 €
Teilzeitplatz im Kindergarten bis zu 6 Stunden täglich	111,95 €
Halbtagsplatz im Kindergarten bis zu 4 Stunden täglich	89,17 €

Hortbereich bis zu 6 Stunden täglich	86,35 €
Hortbereich bis zu 3 Stunden täglich	69,25 €

#### **3. Gebühr für überschrittene Betreuungszeit** je angefangene Stunde in allen Betreuungsformen 4,50 €

#### **4. Serviceleistungen (Gastkinder) werden nur bei freier Kapazität auf der Grundlage der Betriebserlaubnis angeboten.** **Die Berechnung der Tagesgebühr erfolgt auf der Grundlage der Platzkosten.**

#### **Die Tagesgebühr beträgt für einen**

Ganztagsplatz in der Krippenbetreuung bis zu 10 Stunden täglich	16,50 €
Teilzeitplatz in der Krippenbetreuung bis zu 6 Stunden täglich	13,50 €
Halbtagsplatz in der Krippenbetreuung bis zu 4 Stunden täglich	9,00 €

Ganztagsplatz von drei Jahren bis zum Schuleintritt bis zu 10 Stunden täglich	9,00 €
Teilzeitplatz von drei Jahren bis zum Schuleintritt bis zu 6 Stunden täglich	6,00 €
Halbtagsplatz von drei Jahren bis zum Schuleintritt bis 4 Stunden täglich	4,50 €

Hortbetreuung bis zu 6 Stunden täglich  
Hortbetreuung bis zu 3 Stunden täglich

4,50 €  
3,50 €